

Anlage 8.11

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin

als Fachleiter/Fachleiterin an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fn. 9 zur Bes.Gr. A 15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A 15-Stellen

21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin *) besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil höherer Dienst an Sekundarschulen beträgt 16,5 %; der Anteil des gehobenen Dienstes 83,5 %. Gem. Fußnote 10 zur Bes.Gr. A 13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt des Studienrates/der Studienrätin mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer

Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5 % der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21 % Beförderungsamt Bes.Gr. A 15.)

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen und -inhaber und /oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	0,00
b) davon 16,5 % in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
 2. abzüglich kw-Anteil		
<u>Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u>	0,00	
Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____		
Stellen insgesamt: _____		
Überhangstellen: _____		
(über alle Laufbahnen hinweg)		
 Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (h.D. A 13 Z-A 16) _____		
x		
Überhang-		
stellen _____		
Stellen insgesamt (IST): _____		
 3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 21% = Beförderungsstellen A 15	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A 15 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Bes.Gr. A 15 ZfsL/FLKoo)	0,00	
6. freie A 15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	

davon vorübergehend
freigesetzt

0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

*) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30 % in NRW auf 21 % reduziert (§ 7 a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.